



Merkblatt Umgang mit polizeilichen Führungszeugnissen

Mit der Inkraftsetzung der Datenschutzverordnung zum 25.05.2018 ändern sich einige Verwaltungsabläufe.

Für die Beantragung einer Pflegeerlaubnis ist die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen aller im Haushalt lebenden Personen über achtzehn Jahren notwendig.

Das für die Beantragung notwendige Anschreiben an das örtliche Ordnungsamt wird von der Zentralstelle für Kinderbetreuung an die Kindertagespflegeperson per Post versendet.

Die Beantragung ist durch die Kindertagespflegeperson bei ihrem Ordnungsamt vorzunehmen.

Nach Eingang des Führungszeugnisses in der Zentralstelle Kinderbetreuung kann eine Prüfung zur Pflegeerlaubnis, mit Hausbesuch durch den örtlichen Jugendhilfeträger, erfolgen. Bei diesem Hausbesuch ist eine Übergabe, der polizeilichen Führungszeugnisse möglich, sofern der Kindertagespflegeperson entsprechenden Genehmigungen zur Entgegennahme der nicht eigenen polizeilichen Führungszeugnisse der Kindertagespflegeperson vorliegen. Sollten beim Hausbesuch die polizeilichen Führungszeugnissen nicht übergeben werden können oder die Übergabe nicht gewünscht sein, sind mit Ausstellung der Pflegeerlaubnis, der Zweck und die Notwendigkeit zur Aufbewahrung durch die Zentralstelle für Kinderbetreuung erloschen. Die polizeilichen Führungszeugnisse werden vernichtet.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Dörr zur Verfügung.

